



Deutsche Richtervereinigung

für Pferdeleistungsprüfungen

- Verband für Turnierfachleute -

Satzung
Ausgabe 2008

48231 Warendorf, Freiherr-von-Langen-Str. 13;
Telefon 05527 988 40 - 0, Telefax 05527 988 40 - 11

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Deutsche Richtervereinigung für
Pferdeleistungsprüfungen e.V.
- Verband für Turnierfachleute -

Nachstehend kurz DRV genannt.

Sie ist am 15.03.1950 gegründet worden, hat ihren Sitz in Warendorf/Westfalen und ist in das Vereinsregister Nr. 466 des Amtsgerichts Warendorf eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Deutsche Richtervereinigung für Pferdeleistungsprüfungen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und Aufgabe

- 1) Die DRV bezweckt die Zusammenfassung und Förderung aller Belange innerhalb der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), die sich auf das Richten und den Parcoursbau von Leistungsprüfungen gem. LPO / Wettbewerben gem. WBO sowie die Tätigkeit der Turnierfachleute erstrecken.
- 2) Die Aufgaben der DRV sind:
 - 2.1 Förderung der Lehre vom Reiten, Fahren und Voltigieren, insbesondere der Ausbildung nach den Grundsätzen der klassischen Reitkunst.
 - 2.2 Wahrung einer unabhängigen Stellung der Richter und Parcourschefs für Pferdeleistungsprüfungen und einer unparteiischen Ausübung der Tätigkeit als Richter oder Parcourschef.
 - 2.3 Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, deren Mitglieds- und Anschlussorganisationen und den Landeskommissionen in allen Fragen, die mit dem Richten und Parcoursbau von Leistungsprüfungen / Wettbewerben sowie mit der Tätigkeit der Turnierfachleute zusammenhängen.
 - 2.4 Ausarbeitung und Erprobung von Verbesserungsvorschlägen für Anforderungen, Beurteilungen und Richtverfahren in Pferdeleistungsprüfungen.
 - 2.5 Weiterbildung der Richter und Parcourschefs sowie Heranbildung des Richter- und Parcourschefnachwuchses, Durchführung von Richter- und Parcourschefseminaren.
 - 2.6 Mitwirkung und Durchführung von Richter- und Parcourschefprüfungen.

2.7 Pflege des Kontaktes zu ausländischen Richtern und Parcourschefs.

2.8 Informationserteilung über Fragen des Richtens und Parcoursbaus von

Leistungsprüfungen / Wettbewerben sowie über die Tätigkeit der Turnierfachleute.

2.9 Interessenvertretung der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer im In- oder Ausland auf einer entsprechenden Liste für Turnierfachleute wird.
- 3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Reiten und Fahren hervorragend verdient gemacht haben.
Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Wenn die Anerkennung als Richter/Parcourschef nicht aus dem Jahrbuch für Pferdeleistungsprüfungen hervorgeht, ist dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Landeskommission bzw. der zuständigen ausländischen Stelle beizufügen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden dem Bewerber nicht bekannt gegeben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 01.10 beim Vorstand eingehen.
- 3) Der Ausschluss ist Zulässig, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist oder in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen der DRV verstößt oder sich unehrenhaft verhält. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist binnen 6 Wochen Einspruch an die Mitgliedsversammlung zulässig, die auf ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliedsversammlung Anträge zu stellen und von der DRV Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen der Richtertätigkeit zu verlangen. Diese Rechte des Mitgliedes können bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten von dem Vorstand als ruhend erklärt werden.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht an die DRV zu entrichten.
- 3) Die Mitglieder anerkennen die LPO, die WBO und die APO als Grundlage ihrer Tätigkeit als Turnierfachleute und ihrer Rechtsbeziehungen zu den Turnierveranstaltungen, den Landeskommissionen und zur Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- 3) Die Mitglieder sind von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Einladung und der Tagung soll eine Frist von mind. 4 Wochen liegen.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können der Vorstand, die Fachausschüsse und jedes Mitglied stellen. Sie sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es zulässt.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 5.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - 5.2 Prüfung der Jahresabschlussrechnung.
 - 5.3 Entlastung des Vorstandes.
 - 5.4 Wahl des Vorstandes und der Fachausschüsse.
 - 5.5 Wahl der Rechnungsprüfer
 - 5.6 Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschüsse.
 - 5.7 Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - 5.8 Entscheidungen über den Beitritt der DRV zu reiterlichen und züchterischen Organisationen sowie über den Austritt aus diesen.
 - 5.9 Festsetzung der Beiträge.
 - 5.10 Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
 - 5.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 5.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 6) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Auf Verlangen von mind. 3 Mitgliedern wird bei den Wahlen schriftlich abgestimmt.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in das alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das festgestellte Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schatzmeister,
 - 1.4 den Leitern und deren Stellvertretern gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung der Fachausschüsse Basisprüfungen, Dressur, Fahren und Parcoursbau, Nachwuchsförderung für Turnierfachleute, Jugend- und Breitensport, Springen und Parcoursbau, Vielseitigkeit und Parcoursbau, Voltigieren sowie einem juristischen Berater.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder bei schriftlicher Abstimmung bis zu einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist eine Äußerung abgibt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt,
 - 6.1 Mitglieder, auf deren Rat er besonderen Wert legt, als Beirat zu berufen (für die Amtsdauer eines Beirates gilt § 10 Abs. 2 entsprechend),
 - 6.2 Mitglieder für die Vertretung von besonderen Interessen und Aufgaben zu berufen,
 - 6.3 Ausschüsse für besondere Aufgaben zu berufen,
 - 6.4 Mitglieder zur Vornahme von besonderen Rechtsgeschäften für die DRV zu beauftragen.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Zur Unterstützung des Vorstandes werden Fachausschüsse für Basisprüfungen, Dressur, Fahren und Parcoursbau, Nachwuchsförderung für Turnierfachleute, Jugend und Breitensport, Springen und Parcoursbau, Vielseitigkeit und Parcoursbau sowie Voltigieren gebildet.
- 2) Die Fachausschüsse bestehen aus dem Leiter und den Ausschussmitgliedern. Die Fachausschüsse Fahren und Parcoursbau, Springen und Parcoursbau sowie Vielseitigkeit und Parcoursbau verfügen über einen Leiter und einen Stellvertreter. Diese kombinierten Ausschüsse

sind paritätisch mit höchstens 10 Mitgliedern einschließlich Leiter und Stellvertreter zu besetzen; diese müssen beide Gruppen repräsentieren.

- 3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Leiter der Fachausschüsse regeln deren Arbeitsweise.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mind. 10% aller Mitglieder anwesend sind.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Vereinigung des privaten Rechts, die es im Sinne einer reitsportlichen Förderung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen.